

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 17, 1868, S. 411 - 412

Novation durch Wechsel. - Pactum de non indossando

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

77.

Die Acceptation einer Tratte begründet an sich nicht die *actio mandati contraria* des Acceptanten gegen den Trassanten.

Entscheidung des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts vom Monat December 1867.

Die Ansicht, daß im Zweifel in dem Trassiren eines Wechsels ein Auftragsverhältniß enthalten sei, wobei der Trassant als Mandant, der Trassat als Mandatar erscheine, mithin, wenn der Trassat den Wechsel annehme und sodann in Folge des Acceptes dem Inhaber des Wechsels dessen Betrag gewähre, diese Zahlung als eine, in Folge des übernommenen Mandats erwachsene Auslage sich darstelle, unterliegt sehr erheblichen Bedenken, Bedenken, die das Oberappellationsgericht, welches, wie die in den

Annalen des K. S. Ober-App.-Gerichts N. F. Bd. II. S. 547 flg. sowie in dem

Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle, Jahrg. 1867 S. 106 flg. abgedruckte Entscheidung an die Hand gibt, in einem früheren Falle allerdings der nämlichen Ansicht sich zugeneigt, bei der, durch ein anderweites Rechtsmittel geboten gewesenen nochmaligen Erwägung der Sache bestimmt haben, diese Meinung wieder aufzugeben.

Wochenblatt a. a. D. S. 107 flg.

78.

Novation durch Wechsel — *Pactum de non indossando*.

Entscheidung des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts vom Monat November 1867.

2c. Soviel die in der Klage angegebene, die Ausstellung des Wechsels betreffende, Verhandlung betrifft, so beruht soviel außer Zweifel, daß der Mitkläger C. F. K. im Monat April oder Mai 1866 in Beziehung auf eine dem Handelsbureau zu Tr. an die Firmen „K. & Sch.“ und „C. F. K.“ zustehende Forderung von 2600 Thln. (nämlich 1900 Thaler Schuld der ersteren, 700 Thaler Schuld der letzteren Firma) mit Br. wegen Gestundung unterhandelt und Br., Namens des Handelsbureaus, sich damit einverstanden erklärt hat, es solle statt der Zahlung ein dreimonatliches Accept gegeben, dasselbe mittelst Briefes an das Handelsbureau eingesendet und dabei der Zinsbetrag auf drei Monate zu sechs vom Hundert mit eingesendet werden. Hätten die Verhandlungen über die Ausstellung des Wechsels, einer von C. F. K. an eigene Ordre gestellten, auf „K. & Sch.“ gezogenen, in L. bei Hammer & Schmidt zahlbaren und auf das Handelsbureau girirten Tratte, bloß hierin bestanden, so würde die Frage entstehen, welchen Einfluß dieser Wechsel auf das seiner Ausstellung zu Grunde liegende Schuldverhältniß gehabt habe. Denn bekanntlich bestehen hierüber

sowohl in der Theorie als Praxis zwei verschiedene Meinungen, von welchen die eine in dem Geben eines Wechsels für eine Schuld im Zweifel eine Novation erblickt, die andere dagegen die Frage, welchen Einfluß das Geben eines Wechsels auf die unterliegende Verbindlichkeit habe, für eine reine quaestio facti ansieht.

Siebenhaar, im Archiv für deutsches Wechselrecht, Bd. I. S. 180.

Hoffmann, im Archiv f. pract. Rechtswissenschaft, Bd. I. S. 44.

Gelpke, in der Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. III. S. 120 flg.

Günther, im Archiv für Wechselrecht, Bd. IV. S. 149 flg.

Kunze, Obligation und Singularsuccession, S. 256.

Unger, Inhaberpapiere, S. 24.

Ladenburg, im Archiv für Wechselrecht, Bd. V. S. 122 flg. und

im Archiv für practische Rechtswissenschaft, Bd. VII. S. 1 flg.

Hassenpflug, über den Einfluß des Wechsels auf das unterliegende Obligationsverhältniß.

Wiener, wechselrechtliche Abhandlungen, S. 413. 414. 426. 427.

Salpius, Novation und Delegation, S. 498 flg.

Schauberg, über die Novation durch Wechsel oder den Einfluß des Wechsels auf die unterliegende Verbindlichkeit, S. 20., und in

der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. I. S. 198 flg.

Borchardt, die Allgem. D. Wechselordnung, (4. Aufl.) S. 349 flg.

Zusbesondere befolgt aber das Oberappellationsgericht beim Rechtsprechen von den angegebenen zwei Meinungen die erstere, und es würde daher in dem vorliegenden Falle zu untersuchen sein, ob in den der Ausstellung des Wechsels vorhergegangenen Verhandlungen besondere Momente liegen, welche die Präsumtion der Novation zu elidiren vermögen. Indessen kann hiervon abgesehen werden, weil die Kläger noch auf eine Nebenberedung Bezug genommen haben, welche allen Zweifel darüber ausschließt, daß das Geben des gedachten Wechsels lediglich den Zweck gehabt habe, die Forderung des Handelsbureau's an die angegebenen beiden Firmen sicher zu stellen. Auf die Bemerkung K.'s nämlich, seine Firmen pflegten nie Accepte zu geben, sie wollten jedoch hier eine Ausnahme machen und behielten sich nur vor, ihr Accept unmittelbar bei dem Handelsbureau einzulösen, soll Br. erklärt haben, es solle der Wechsel nicht ausgegeben, derselbe könne vielmehr beim Handelsbureau eingelöst werden, auch werde, wenn dessen Einlösung nicht thunlich erscheinen sollte, eine Prolongation auf weitere drei Monate verwilligt werden. Zunächst dürfte es kaum zweifelhaft sein, daß, wäre ein solcher Vertrag, es solle der Wechsel nicht begeben werden, in der That geschlossen worden, der Beklagte an denselben gebunden gewesen wäre. Denn Br. handelte bei dieser Angelegenheit im Auftrage des Handelsbureau's, und wurde nun ausgemacht, daß für die Forderung dieses ein Wechsel gegeben werden sollte, so läßt sich der Nebenvertrag, es solle der Wechsel nicht begeben werden, nicht von den übrigen Vertragsverhandlungen in der Weise trennen, daß anzunehmen wäre, es habe dadurch lediglich Br. für seine Person ver-